

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 9 (1957)
Heft: 13

Artikel: Vom neuen Filmartikel in unserer Bundesverfassung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-963560>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zuvor zu kommen, indem er den Würgegriff um die Bevölkerung immer enger zieht. Gegenwärtig hat er es besonders auf die evangelische Kirche abgesehen, die ihren Widerstand gegen die neu eingeführten heidnischen Feiern aufgeben und ihre Jugend preisgeben soll.

Eine Aenderung ist um so unwahrscheinlicher, als nach englischer Auffassung die Westdeutschen so sehr mit sich selbst und ihrem eigenen Wohlergehen beschäftigt sind, daß sie sich kaum mit den vielen ostdeutschen Besuchern abgeben. Der Kontakt ist nicht gut. Eine Ursache liegt allerdings auch bei den Ostdeutschen. Diese sind sich, verwirrt durch die Nazi- und kommunistische Zeit, über ihre wirklichen politischen Überzeugungen selbst nicht im klaren. Es herrscht unter ihnen eine geistige Verwirrung sondergleichen und eine starke Tendenz zum Doppel-Denken. Sie reden meist anders, als wie sie denken. Die Einstellung der westdeutschen Bevölkerung zu ihnen müßte sich unter Berücksichtigung davon ändern. Das ist auch Voraussetzung für ein Eingreifen des vereinigten Westens, dessen Druck schließlich allein eine Wiedervereinigung bringen könnte.

Von Frau zu Frau

Schwamendingen und wie sie heißen

EB. Da war einmal ein Dorf, ein Flecken, ein paar Häuser, die einen Namen trugen. Es waren da ein paar Menschen, die einander kannten und hier zu Hause waren. Daheim.

Und dann kamen andere Menschen, die fanden, hier ließe es sich leben. Sie fanden es aus den verschiedensten Gründen, wovon nicht alle idealistisch waren. Schwamendingen und wie sie alle heißen, wuchsen; sie wuchsen in einem atemraubenden Tempo. Und wo vorher ein paar Menschen waren, waren es bald ein paar hundert Menschen, und daraus wurden viele Tausende.

Da ist nun also ein neues Gemeinwesen, ein neues «Wesen», sollte man es eher nennen. Es faßt gut und gern seine 15 000—20 000 Seelen. Sie wohnen hier in den neuen, gleichförmigen, langweiligen Häusern, von denen man kaum das eine vom andern unterscheiden kann. Ja, sie wohnen hier — aber die meisten unter ihnen *leben* nicht hier.

Die meisten unter diesen Familien sind ausgesprochen jung; sie haben kleine Kinder — und eben, sie wohnen in diesen Blöcken. Es sind keine Mietskasernen, wie man sie früher kannte, im Gegenteil: da gibt es Grünflächen und Spielplätze für die Kinder; es gibt einen Waschautomaten und eine hübsche, kleine Küche für die Hausfrau. Die Zimmer sind sonnig und recht. Und trotzdem ist man hier nicht daheim, man faßt keine Wurzeln.

450 Umzüge, Wegzüge und Neuzüge zählt Schwamendingen jeden Monat — welches Nomadentum! Die Kinder haben im Sandhaufen mit dem Hansli gespielt — und plötzlich, kaum hat man so recht begonnen, sich zu streiten und wieder zu versöhnen, ist er weg, und an seiner Stelle kauert ein Heiri. Wie soll man da noch draus kommen? Und die junge, angebundene Hausfrau hat sich mit ihrer Tünnachbarin gut verstanden, sie hüten einander ein wenig die Kinder. Aber eines Tages steht die eine da und sagt: Ja, wir ziehen nun weg. Adieu. Und immer wieder beginnt das Spiel aufs neue.

Da ist keine Tradition, es ist einzige Tradition, zu kommen und zu gehen und kein Andenken zu hinterlassen. Sie sind «Wesen», diese sprunghaft gewachsenen Außengemeinden, aber sie sind keine «Gemeinwesen», sie haben keine Mitte, die sie trägt. Die Kinder werden nicht auf langjährige Freunde zurücksehen können, ihren Freundschaften wird stets etwas Unstetes anhaftet, und die wechselnden Eindrücke werden verschwinden.

Warum nur? Zum Teil wohl haben die jungen Ehemänner die Lehr- und Wanderjahre noch nicht abgeschlossen. Vielleicht zieht sie ganz unbewußt das Zufällige, das nicht Verpflichtende an. Sie wollen sich gar nicht in eine Gemeinschaft einfügen. Sie wollen frei und tränenlos an ihre neue Stelle weiterwandern. Sie wollen sich befreien vom alten Sprichwort: «Partir, c'est mourir un peu.» Es ist gar kein «partir», denn man war ja in Wirklichkeit gar nie da. Man hat direkt Angst vor Seßhaftigkeit und Wurzeln.

Dann aber kommen die andern, jene, die eben nur hier eine Wohnung ergattern konnten, hier, wo alles im Fluß ist. Aber diese Wohnung ist für eine Familie, die erst im Aufbau begriffen ist, viel zu teuer. Es geht nicht auf die Dauer. Sicher ist es bezeichnend, wenn aus solchen großen Siedlungen am meisten Pfändungen und Betreibungen gemeldet werden. Die einen fassen den Entschluß etwas früher, die andern etwas später; die einen haben etwas früher, die andern etwas später Glück: Man muß weg, man will weg und man geht weg.

Wie groß ist da die Aufgabe, die den Bleibenden zufällt, und wie sehr möchte man, daß sie sie verstehen und annehmen! Aus dem kleinen Kern der Bleibenden soll ein Gemeinwesen harmonisch wachsen; es soll Ringe ansetzen und sich ausbreiten. Die Menschen sollen sich angezogen fühlen; immer mehr soll es geben, die fühlen, daß man hier nicht nur wohnt, sondern daß man hier lebt, daß man nicht eine Nummer unter Nummern, ein Unbekannter unter Unbekannten ist, sondern ein sich freuernder und leidender Mensch unter andern sich

freuenden und leidenden Menschen. Aus Einzelmenschen muß dieses Gefühl der neuen Heimat herauswachsen; als Gegenpol dienen sie gegen die fluktuierende Masse. Beinahe möchte ich sagen: es ist der Christ, der aus Schwamendingen und wie sie alle heißen, ein Gemeinwesen schafft.

Die Stimme der Jungen

Vom neuen Filmartikel in unserer Bundesverfassung

HRB. Es ist das Bestreben des Basler Jugendfilmdienstes, die Jugendlichen nicht nur für eine kritische Filmbetrachtung zu gewinnen, sondern sie auch an allen Fragen des Films zu interessieren. Diesem weiten Rahmen entsprechend, lud der BJFD dieses Frühjahr seine Mitglieder und eine weitere Öffentlichkeit zu einem Vortrag von Dr. Hugo Mauerhofer ein, der als Chef der Sektion Film im eidg. Departement des Innern wohl als bester Kenner des neuen Verfassungsartikels bezeichnet werden darf.

Bisher beschränkte sich die einfache und bescheidene schweizerische Filmgesetzgebung auf einige wenige Erlasse: Im Bund wurde 1938 die Filmkammer als konsultatives Organ geschaffen, von dessen 27 Mitgliedern zehn die Filmwirtschaft vertreten. Ein Bundesbeschuß sieht außerdem die Subventionierung der schweizerischen Filmwochenenschau vor. Im Rahmen der wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Ausland ist die Filmmeinfuhr geregelt. Diese Bestimmung gehört heute zu den drei Ausnahmen des Außenhandelsgesetzes. Die technischen Voraussetzungen und die Filmzensur sind kantonal geregelt. Wesentlich ist die privatrechtliche Regelung, die in einem monopolartigen Interessenvertrag zwischen den Filmverleihern und den Kinobesitzern festgehalten ist. Am umstrittensten dürfte die Frage der Eröffnung neuer Kinos sein. Durch eine paritätische Kommission unter dem Vorsitz eines alt Bundesrichters und durch die auseinanderstrebbenden Interessen der beiden Vertragspartner ist Gewähr geboten, daß ein Minimum an wirtschaftlicher Freiheit vorhanden ist. Eine Verbesserung soll durch die Aufnahme zweier Vertreter des öffentlichen Interesses in diese Kommission erzielt werden.

Beim neuen Verfassungsartikel, über den man in absehbarer Zeit abstimmen wird, handelt es sich um einen Kompetenzartikel, der in seinem ersten Absatz die Förderung der einheimischen Filmproduktion zum Inhalt hat. Besonders wichtig ist diese Bestimmung für den Dokumentarfilm, der vom regelmäßigen Kinopublikum kaum beachtet wird, für die Auslandschweizer aber von sehr großer Bedeutung ist. Wenn wir ein Spielfilmstudio schaffen können, das den Produzenten als ein billiges Werkzeug zur Verfügung steht, so glauben wir dem Artikel in der Praxis gerecht zu werden. Typisch ist die Haltung der Interessenvertreter, die einen Verfassungsartikel nur gerade für ihre eigenen Interessen wünschen. Die angegriffene Filmkontingentierung bezieht sich seit 1933 nur auf lange Spielfilme und entstand als Abwehrmaßnahme gegen das nationalsozialistische Deutschland. Technisch soll diese Regelung schon bei den Importeuren und nicht erst auf der Leinwand getroffen werden. Die Kontingente sind unverkäuflich. Verlangt wird, um den Einfluß des ausländischen Kapitals zu vermeiden, die Vorlegung eines Vertrages. Fielen Kontingentierung und Kontrolle weg, so wäre vor allem für Rußland und die Vereinigten Staaten die Grenzen in die Schweiz rückhaltlos geöffnet. Bisher wurden die russischen Filme vom Publikum abgelehnt. Erst seit Ungarns Aufstand werden sie auch von den Verbänden bewußt und systematisch abgelehnt. Die Amerikaner suchen Mittel und Möglichkeiten, um den fortwährenden Rückgang ihres Absatzes aufzuhalten (er sank von 51 auf 36%). Bereits wurden in Genf und Lausanne amerikanische Kinos vorgesehen.

Ein Verbot des Blind- und Blockbuchens wurde von den Sozialdemokraten beantragt. Aus rechtlichen Gründen begnügten sie sich aber mit einem Postulat, das in der Gesetzgebung ein Rücktrittsrecht vorsieht. Würde man auf die Bewilligungspflicht verzichten, so hätte dies eine Konkurrenz zur Folge, die im Filmwesen zweifellos auf das Niveau drücken würde. Wir sind aber der Überzeugung, daß die neue Filmordnung einen freiheitlicheren Charakter haben wird als die zurzeit geltende Privatrechtsordnung.

In der anschließenden Diskussion erhoben vor allem jugendliche Teilnehmer zahlreiche Einwände und stellten eine Reihe von kritischen Fragen. Insbesondere wurde das Blind- und Blockbuchens grundsätzlich abgelehnt und bedauert, daß die Sozialdemokraten nicht auf dem Verbot beharrt hatten. Außerdem fände das Anliegen der Förderung des Kulturfilms keine genügende Berücksichtigung. Der Referent erzielte bereitwillig seine Auskünfte und nahm auch die kritischen Bemerkungen wohlwollend entgegen. Immerhin konnte er das Gefühl der Anwesenden nicht ganz vertreiben, die bundesrätliche Lösung bleibe in den ausgefahrenen Geleisen stecken und lasse neue und originelle Möglichkeiten vermissen. Angesichts der sich abzeichnenden Opposition im Parlament und der Abstimmungserfahrung der letzten Jahre (von zehn Vorlagen wurden acht abgelehnt), konnte der Referent dem jugendlichen Schwung nicht ganz gerecht werden.